

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce unterhält und betreibt in den OT Bärenbrück und Maust jeweils ein Gemeindezentrum und in dem OT Neuendorf das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum Kastanienhof“.
- (2) Die Gemeindezentren, das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum Kastanienhof“ sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Teichland/Gatojce. Sie dienen der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes in den Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“.

§ 2

Benutzung Gemeindezentren, „Haus der Vereine“ und „Begegnungszentrum Kastanienhof“

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Teichland/Gatojce auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce im Einvernehmen mit dem Amt Peitz/Picnjo.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Die Objekte stehen insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4 Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) **Die Benutzenden müssen** rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) **Die Benutzenden** sind für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch **die Benutzenden** in Anspruch genommen werden die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

- (1) Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist von **den Benutzenden** vor der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Teichland ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und Umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Die Kautions wird wieder vollständig ausgezahlt, wenn die Benutzenden die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Teichland/**Gatojce** zurückgeben.

§ 7 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Die Gemeindezentren, das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum **Kastanienhof**“ können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10.00 bis 24.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) **Die Benutzenden haben** die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Teichland/**Gatojce** zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch **die Benutzenden** erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) **Die Benutzenden haben** die überlassenen Räumlichkeiten **und** Einrichtungen bis spätestens 10.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventares und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8 Pflichten der Benutzenden

- (1) Die Gemeindezentren, das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum **Kastanienhof** einschließlich der Einrichtungen sind Gemeingut und von allen **Benutzenden** pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Teichland/**Gatojce** vor Schaden zu **bewahren**.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (**außer Blindenhunden**) ist nicht gestattet.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch **die Benutzenden** einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (5) **Die Benutzenden** erhalten die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Gemeindezentrum der Gemeinde Teichland sowie für das „Haus der Vereine“ und **sind** für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt/**Picnjo** und **dem/der Bürgermeister/-in** der Gemeinde Teichland/**Gatojce** anzuzeigen. Ein der Gemeinde Teichland/**Gatojce** durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird **den Benutzenden** angelastet.
- (6) In **allen überlassenen Räumlichkeiten** gilt allgemeines Rauchverbot.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht übt **der/die Amtsdirektor/-in** des Amtes Peitz/**Picnjo** oder eine von ihm/ihr beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzende bzw. Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom **dem/der Bürgermeister/-in** der Gemeinde Teichland/**Gatojce** als Beauftragte/-ter des/**der Amtsdirektor/-in** des Amtes Peitz/**Picnjo** zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum **Kastanienhof**“ ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) **Die Benutzenden haften** für alle Schäden, die **ihnen** selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. **Die Benutzenden stellen** die Gemeinde Teichland/**Gatojce** von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch **die Benutzenden, deren** Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen verursacht werden, haften **die Benutzenden**. **Den Benutzenden** obliegt der Beweis, dass **ein** schuldhaftes Verhalten nicht

vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Teichland/**Gatojce** entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt/**Picnjo** und **dem/der Bürgermeister/-in** der Gemeinde Teichland/**Gatojce** zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haften die Gemeinde Teichland/**Gatojce** oder **das Amt Peitz/Picnjo** nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Gemeindezentren und dem „Haus der Vereine“ der Gemeinde Teichland vom **16.11.2005** außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

ENTWURF